

*Ablauf der Referendumsfrist:* Dieses Datum wird nach der Zustimmung zur Verfassungsänderung vom 17. Juni 2013 in der Volksabstimmung vom 24. November 2013 anlässlich der Publikation der Gesetzesänderung im Kantonsblatt festgesetzt.  
*Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Nr. 150

## **Gemeindegesezt**

### **Änderung vom 17. Juni 2013\***

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. Dezember 2012<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

#### **I.**

Das Gemeindegesezt vom 4. Mai 2004<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 35** *Eid und Gelübde*

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Gemeindeparraments, des Gemeinderates, der Reohnungskommission sowie der Gemeindegesezreiber oder die Gemeindegesezreiberin legen den Eid oder das Gelübde ab.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates leisten den Eid oder das Gelübde vor einem Vertreter oder einer Vertreterin der kantonalen Aufsichtsbehörde. Bei Gemeinden mit Gemeindeparrament leisten sie den Eid oder das Gelübde vor dem Gemeindeparrament.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können das Nähere zur Vereidigung ihrer Behörden- und Kommissionsmitglieder regeln. Sie können insbesondere die Vereidigung der Mitglieder der Controlling-Kommission und der Schulpflege vorsehen.

<sup>4</sup> Wer den Eid oder das Gelübde nicht leistet, verzichtet auf das Amt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 11 Absätze 1, 2 und 4 des Kantonsratsgeseztes vom 28. Juni 1976<sup>3</sup> sinngemäss.

#### **§ 37** *Absatz 3*

<sup>3</sup> Ist ein Gemeindeorgan wegen Ausstands oder aus andern Gründen beschlussunfähig, bestimmt die kantonale Aufsichtsbehörde das weitere Vorgehen. Sie kann anstelle des Organs handeln oder als Entscheidungsinstanz das Organ einer anderen Gemeinde einsetzen.

#### **§ 41** *Erstreckung der Fristen*

Ist es dem Gemeinderat nicht möglich, eine Gemeindeinitiative fristgemäss zu behandeln, kann die kantonale Aufsichtsbehörde die Fristen gemäss § 39 um maximal sechs Monate erstrecken.

---

\* K 2013 ...

<sup>1</sup> Erscheint in den Verhandlungen des Kantonsrates 2013.

<sup>2</sup> G 2004 381

<sup>3</sup> SRL Nr. 30

## **§ 99** *Sachüberschrift und Absätze 1 und 2*

### Grundsätze

<sup>1</sup> Jede Gemeinde stellt sicher, dass sie über ein Controlling-System verfügt, das die demokratischen, rechtsstaatlichen, verwaltungstechnischen und finanziellen Mindestanforderungen gemäss den §§ 5 Absatz 2 und 102 erfüllt.

<sup>2</sup> Die kantonale Aufsicht unterstützt die Gemeinde bei der eigenverantwortlichen Qualitätssicherung. Die Kontrollberichte der kantonalen Aufsichtsbehörde richten sich in erster Linie an die Gemeinde. Diese soll die erforderlichen Korrekturmassnahmen rechtzeitig und in eigener Verantwortung vornehmen.

## **§ 101** *Einleitungssatz und Unterabsatz a*

Die Gemeinde reicht der kantonalen Aufsichtsbehörde jährlich folgende Unterlagen ein: Unterabsatz a wird aufgehoben.

## **§ 102** *Prüfungsumfang*

<sup>1</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde prüft soweit erforderlich, ob die Organisation und die Führungsprozesse der Gemeinde mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für die rechtsstaatliche Steuerung erfüllt.

<sup>2</sup> Sie prüft jährlich, ob der Voranschlag und das Jahresprogramm, der Finanz- und Aufgabenplan sowie die Rechnung und der Jahresbericht mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt.

<sup>3</sup> Der kantonalen Aufsichtsbehörde steht keine Prüfung der Zweckmässigkeit zu.

## **§ 104** *Aufsichtsbehörden, Zuständigkeiten*

<sup>1</sup> Kantonale Aufsichtsbehörden nach diesem Gesetz sind der Regierungsrat und die von ihm in der Verordnung bezeichneten Aufsichtsbehörden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann alle aufsichtsrechtlichen Massnahmen gemäss § 103 Absatz 2 verfügen. Die in der Verordnung bezeichnete Aufsichtsbehörde ist für den Erlass von Weisungen zuständig.

## **§ 106** *Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde*

<sup>1</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde kann von der Gemeinde Unterlagen verlangen und den aufsichtsrechtlich erheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abklären.

<sup>2</sup> In Angelegenheiten der Finanzaufsicht gilt folgendes Verfahren:

- a. Die Aufsichtsbehörde prüft die von der Gemeinde eingereichten Planungs- und Kontrollunterlagen jährlich. Sind die Unterlagen unvollständig oder zu wenig aussagekräftig, klärt sie den aufsichtsrechtlich erheblichen Sachverhalt ab.
- b. Stellt die Aufsichtsbehörde keine aufsichtsrechtlich erheblichen Mängel fest, hält sie dies im Kontrollbericht fest und stellt diesen dem Gemeinderat zuhänden der Stimmberechtigten zu.
- c. Stellt die Aufsichtsbehörde aufsichtsrechtlich erhebliche Mängel fest, hält sie diese nach Gewährung des rechtlichen Gehörs im Kontrollbericht fest. Sie kann Weisungen erlassen. Im Übrigen gilt Absatz 2b.
- d. Hält die Aufsichtsbehörde andere aufsichtsrechtliche Massnahmen für erforderlich, stellt sie den Kontrollbericht nach Gewährung des rechtlichen Gehörs dem Gemeinderat zuhänden der Stimmberechtigten sowie dem Regierungsrat zu.

## **§ 107** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann das Verfahren einstellen, an die von ihm bezeichnete Aufsichtsbehörde zur Erledigung zurückweisen, weitere Sachverhaltsabklärungen anordnen oder eine aufsichtsrechtliche Massnahme verfügen.

## II.

Folgende Gesetze werden gemäss Anhang geändert:

- a. Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988<sup>4</sup>,
- b. Organisationsgesetz vom 13. März 1995<sup>5</sup>,
- c. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972<sup>6</sup>,
- d. Gesetz über die Korporationsgemeinden vom 9. Oktober 1962<sup>7</sup>,
- e. Gesetz über die Kirchenverfassung vom 21. Dezember 1964<sup>8</sup>,
- f. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000<sup>9</sup>,
- g. Gesetz zur Einführung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 14. September 1987<sup>10</sup>,
- h. Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908<sup>11</sup>,
- i. Gesetz über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983<sup>12</sup>,
- j. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961<sup>13</sup>,
- k. Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989<sup>14</sup>.

## III.

Die Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie wird nach Annahme der Verfassungsänderung betreffend die Aufsicht über die Gemeinden im Kantonsblatt veröffentlicht. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Luzern, 17. Juni 2013

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident: Urs Dickerhof

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

---

<sup>4</sup> SRL Nr. 10

<sup>5</sup> SRL Nr. 20

<sup>6</sup> SRL Nr. 40

<sup>7</sup> SRL Nr. 177

<sup>8</sup> SRL Nr. 187

<sup>9</sup> SRL Nr. 200

<sup>10</sup> SRL Nr. 218

<sup>11</sup> SRL Nr. 603

<sup>12</sup> SRL Nr. 645

<sup>13</sup> SRL Nr. 647

<sup>14</sup> SRL Nr. 892

## **Änderung von Erlassen in Zusammenhang mit der Änderung des Gemeindegesetzes**

### **a. Stimmrechtsgesetz**

Das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988<sup>15</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 83**    *Absatz 3*

<sup>3</sup> Bei Kantonsratswahlen sind das Verbal und das Wahlmaterial dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zuzustellen. Im Wahlkreis Luzern-Stadt sind sie dem Stadtschreiber zuzustellen, der sie an das Justiz- und Sicherheitsdepartement sendet.

#### **§ 88**    *Absatz 3*

<sup>3</sup> Erzielen mehr Kandidaten, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit, entscheidet die grössere Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit das Los, das von einer vom Justiz- und Sicherheitsdepartement beauftragten Vertrauensperson gezogen wird.

#### **§ 97**    *Absatz 1a*

<sup>1</sup> Zuständig für die Entgegennahme, Prüfung und Bereinigung der Wahllisten ist  
a. bei den Kantonsratswahlen das Justiz- und Sicherheitsdepartement, im Wahlkreis Luzern-Stadt der Stadtschreiber,

#### **§ 98**    *Absätze 1 und 2*

<sup>1</sup> Bei den Kantonsratswahlen ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement, im Wahlkreis Luzern-Stadt der Stadtschreiber für die Kontrolle der Ermittlung der Ergebnisse zuständig.

<sup>2</sup> Das Justiz- und Sicherheitsdepartement und der Stadtschreiber unterstützen die Gemeinden bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und stellen das Ergebnis des Wahlkreises aufgrund der Verbale der Gemeinden fest.

#### **§ 149**    *Absatz 3*

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann nötigenfalls das Justiz- und Sicherheitsdepartement mit der Vorbereitung und Beaufsichtigung einer Wahl oder Abstimmung oder mit der Leitung einer Gemeindeversammlung beauftragen. Das Departement ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung der Gemeindeversammlung zu beauftragen.

### **b. Organisationsgesetz**

Das Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 13. März 1995<sup>16</sup> wird wie folgt geändert:

*Zwischentitel vor § 42 und §§ 42–44*  
werden aufgehoben.

---

<sup>15</sup> SRL Nr. 10

<sup>16</sup> SRL Nr. 20

## c. Verwaltungsrechtspflegegesetz

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972<sup>17</sup> wird wie folgt geändert:

### § 6 Absatz 1a

<sup>1</sup> Diesem Gesetz sind folgende Behörden unterstellt:

- a. der Regierungsrat und die unteren Instanzen der kantonalen Verwaltung wie Departemente, Dienststellen und Verwaltungen der unselbständigen Anstalten;

### § 16 Absatz 3a

<sup>3</sup> Sollten sich so viele Mitglieder und Ersatzleute im Ausstand befinden, dass die Kollegialbehörde nicht mehr beschlussfähig ist, so entscheidet über den streitigen Ausstand:

- a. an Stelle von Gemeindebehörden das Justiz- und Sicherheitsdepartement;

### § 57 5. Rechtshilfe

Das sachlich zuständige Departement besorgt Abklärungen auf Ersuchen von ausserkantonalen und ausländischen Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vorbehalten bleiben besondere prozessuale Bestimmungen über die Rechtshilfe.

### § 105 Absatz 2

wird aufgehoben.

### § 183 Absätze 1a und b

<sup>1</sup> Beschwerdeinstanzen sind:

- a. das Departement, dessen Aufgabenbereich die Sache zugeordnet ist, bei Aufsichtsbeschwerden gegen die Gemeindebehörden, unter Vorbehalt von Unterabsatz b;
- b. die Kollegialbehörden bei Aufsichtsbeschwerden gegen ihre Mitglieder;

### § 209 Absatz 3

<sup>3</sup> Das sachlich zuständige Departement vollstreckt auf Ersuchen des Berechtigten verwaltungsgerichtliche Urteile in Klagefällen, soweit keine andere Verwaltungsinstanz dafür zuständig ist.

### § 212 5. Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang

#### a. Einleitung

Die in § 209 bezeichnete Behörde leitet die Ersatzvornahme oder den unmittelbaren Zwang ein und besorgt, auch auf Ersuchen einer anderen Behörde oder eines berechtigten Privaten, die Vollstreckung.

#### § 213 b. Vorgehen

<sup>1</sup> Die Behörde prüft, ob der Entscheid richtig eröffnet wurde und vollstreckbar ist.

<sup>2</sup> Bevor die Behörde eine Ersatzvornahme oder unmittelbaren Zwang anordnet, droht sie dem Pflichtigen die Zwangsmassnahme an und setzt ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung; sie kann damit die Strafandrohung nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches verbinden.

<sup>3</sup> Die Behörde kann ohne Androhung die Ersatzvornahme oder unmittelbaren Zwang anordnen, wenn die Umstände es erfordern oder wenn der Entscheid das Zwangsmittel selbst androht und die eingeräumte Erfüllungsfrist abgelaufen ist.

#### § 214 c. Polizeiliche Hilfe

Die Behörde kann beim Polizeikommando die erforderliche polizeiliche Hilfe anfordern.

---

<sup>17</sup> SRL Nr. 40

#### **§ 215** *d. Kosten*

<sup>1</sup> Die Behörde setzt die vom Pflichtigen für die Vollstreckung zu vergütenden amtlichen Kosten (§ 193 Abs. 2) fest.

<sup>2</sup> Gegen den Kostenentscheid kann der Pflichtige beim Kantonsgericht Beschwerde führen.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme von Kanton und Gemeinden haben die Gemeinwesen sowie Private die Vollstreckungskosten zu vergüten unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Pflichtigen.

<sup>4</sup> Von Privaten kann die Behörde einen Kostenvorschuss verlangen.

#### **§ 216** *e. Befugnis der kantonalen Aufsichtsbehörden*

Die in den Spezialgesetzen vorgesehene kantonale Aufsichtsbehörde kann bei der zuständigen Verwaltungsbehörde der Gemeinde die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens verlangen und, falls erforderlich, die notwendigen Massnahmen selbst treffen.

#### **§ 217** *Absatz 3*

<sup>3</sup> Mit der Vollstreckung beauftragt das Departement die zuständige Verwaltungsinstanz.

### **d. Gesetz über die Korporationsgemeinden**

Das Gesetz über die Korporationsgemeinden vom 9. Oktober 1962<sup>18</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 56** *Amtsübergabe*

Tritt ein Mitglied der Gemeindebehörde, dem ein Verwaltungszweig übertragen war, oder der Schreiber (Aktuar) zurück, so findet in Anwesenheit eines Vertreters der kantonalen Aufsichtsbehörde eine Amtsübergabe statt, worüber ein Protokoll aufgenommen wird, das von den Beteiligten zu unterzeichnen ist.

#### **§ 58** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindebehörde und der Rechnungskommission sowie der Schreiber (Aktuar) werden durch einen Vertreter der kantonalen Aufsichtsbehörde vereidigt. Die Gemeindebehörde vereidigt die weiteren, von ihr definitiv gewählten Beamten.

#### **§ 65r** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Zuständig ist in allen Fällen die für die Sitzgemeinde zuständige kantonale Aufsichtsbehörde.

#### **§ 84** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Kantonale Aufsichtsbehörden sind die Aufsichtsbehörden gemäss § 104 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004.

In den §§ 46c, 51, 80, 82, 85, 86, 87 und 90 wird die Bezeichnung «Regierungsstatthalter» durch «kantonale Aufsichtsbehörde» ersetzt und die entsprechenden grammatikalischen Anpassungen werden vorgenommen.

Ausserdem werden in den §§ 86 und 87 die Bezeichnungen «Justiz- und Sicherheitsdepartement» und «Finanzdepartement» durch «zuständiges Departement» ersetzt und die entsprechenden grammatikalischen Anpassungen vorgenommen.

---

<sup>18</sup> SRL Nr. 177

## **e. Gesetz über die Kirchenverfassung**

Das Gesetz über die Kirchenverfassung (Einführung und Organisation kirchlicher Synoden) vom 21. Dezember 1964<sup>19</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 5**      *Absatz 2 Ziffer 1*

<sup>2</sup> Dem Synodalrat stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Aufsicht über die Kirchgemeinden und Ausübung von Funktionen, die nach kantonalem Recht den kantonalen Aufsichtsbehörden gemäss § 104 des Gemeindegesetzes zustehen, und zwar unmittelbar oder durch eine ihm unterstellte landeskirchliche Verwaltungsinstanz;

## **f. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch**

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000<sup>20</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 5**      *Unterabsatz d*

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist in folgenden Fällen zuständig:

- d. Entscheid über die Adoption (Art. 268 Abs. 1 ZGB),

### **§ 7**

wird aufgehoben.

### **§ 16**      *Absätze 1 und 2*

<sup>1</sup> Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen.

<sup>2</sup> Es entscheidet über Beschwerden gegen Zivilstandsämter.

### **§ 82**      *Absätze 1 und 4*

<sup>1</sup> Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist Aufsichtsbehörde über die Teilungsbehörde.

<sup>4</sup> Beschwerdeentscheide der Teilungsbehörde sind beim Justiz- und Sicherheitsdepartement anfechtbar. Dessen Entscheid ist endgültig.

### **§ 83**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Teilungsbehörde ist die Verwaltungsbeschwerde an das Justiz- und Sicherheitsdepartement zulässig.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Justiz- und Sicherheitsdepartementes ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§§ 156 ff. VRG) an das Kantonsgericht zulässig. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

## **g. Gesetz zur Einführung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland**

Das Gesetz zur Einführung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 14. September 1987<sup>21</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 1**      *Unterabsatz c*

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

---

<sup>19</sup> SRL Nr. 187

<sup>20</sup> SRL Nr. 200

<sup>21</sup> SRL Nr. 218

(BewG) und die dazugehörige Verordnung (BewV) vollziehen:  
c. die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete Dienststelle,

## **§ 2**      *Absatz 2*

<sup>2</sup> Er kann der von ihm bezeichneten Dienststelle für die Aufteilung des kantonalen Kontingents Weisungen erteilen.

## **§ 4**      *Zuständige Dienststelle*

<sup>1</sup> Die vom Regierungsrat bezeichnete Dienststelle ist Bewilligungsbehörde.

<sup>2</sup> Vor ihrem Entscheid über die Erteilung einer Bewilligung holt sie die Stellungnahme der Gemeinde ein.

## **§ 5**      *Grundbuchverwalter, Handelsregisterführer*

Kann der Grundbuchverwalter oder der Handelsregisterführer die Bewilligungspflicht nicht ohne Weiteres ausschliessen, so verweist er den Erwerber im Sinn von Artikel 18 Absatz 1 und 2 BewG an die für das Bewilligungswesen zuständige Dienststelle.

## **§ 10**     *Aufteilung des Kontingents*

Die zuständige Dienststelle achtet bei der Erteilung von Bewilligungen zum Erwerb von Ferienwohnungen und Wohneinheiten in Apparthotels sowie bei Erteilung von Bewilligungen in Härtefällen gemäss Artikel 8 Absatz 3 BewG auf die Einhaltung des kantonalen Kontingents und allfälliger Weisungen des Regierungsrates gemäss § 2 Absatz 2.

## **h. Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern**

Das Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908<sup>22</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 15**     *Absatz 5*

<sup>5</sup> Die Gemeinde hat die Veranlagungs- und die Einspracheentscheide auch der Dienststelle Steuern des Kantons zuzustellen. Diese ist zur Einsprache und zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde befugt.

## **i. Gesetz über die Handänderungssteuer**

Das Gesetz über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983<sup>23</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 11**     *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Grundbuchämter melden die Handänderungen der Veranlagungsbehörde und der Dienststelle Steuern des Kantons.

### **§ 18**     *Absatz 2*

<sup>2</sup> Der Erwerber und die Dienststelle Steuern des Kantons sind zur Einsprache und zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde befugt.

### **§ 25**     *Abrechnung*

Die Gemeinden haben jeweils am Schluss des Jahres der Dienststelle Steuern des Kantons eine Abrechnung über die veranlagten Handänderungssteuern einzusenden.

---

<sup>22</sup> SRL Nr. 630

<sup>23</sup> SRL Nr. 645



## **j. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer**

Das Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961<sup>24</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 28**     *Absatz 2*

<sup>2</sup> Einspracheberechtigt sind der Veräusserer und die Dienststelle Steuern des Kantons sowie der Erwerber, der vertraglich die Vergütung der Grundstückgewinnsteuer übernommen hat.

## **k. Sozialhilfegesetz**

Das Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989<sup>25</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 17**     *Absatz 2 (neu)*

<sup>2</sup> Es beaufsichtigt die Alters- und Pflegeheime und die Pflegewohnungen im Kanton.

### **§ 19**

wird aufgehoben.

---

<sup>24</sup> SRL Nr. 647

<sup>25</sup> SRL Nr. 892